

2004

Ausgegeben Karlsruhe, den 17. März 2004

Nr. 24

I n h a l t

Seite

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Gewerbelehrer/Gewerbelehrerin	112
--	------------

Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Gewerbelehrer/Gewerbelehrerin

vom 11. März 2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 10. März 2004 die nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gewerbelehrer/Gewerbelehrerin vom 17. August 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe 2001, S. 144 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. März 2004 erteilt.

Artikel 1

1. Vor § 1 wird die folgende Präambel eingefügt:

„Präambel

Die Universität Karlsruhe verleiht aufgrund der folgenden Erwägungen an der Stelle des bisher verliehenen akademischen Grades „Diplom-Gewerbelehrer“ nunmehr den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur-Pädagoge“.

Der neue Abschlussgrad verkörpert im Gegensatz zum veralteten bisherigen Abschlussgrad, der auf wirtschaftliche und insbesondere industrielle Verhältnisse des 19. Jahrhunderts Bezug nimmt, die Besonderheit des „Karlsruher Modells“ mit einem hohen Anteil ingenieurwissenschaftlicher Fächer und betont damit die hohe Affinität dieses Studienganges zu den entsprechenden Diplom-Ingenieur-Studiengängen.

Die Universität Karlsruhe ist überzeugt, mit Hilfe des neuen Abschlussgrades die Attraktivität des Studienganges erheblich zu steigern, weil dieser Grad geeignet ist, das Qualifikationsprofil des Studienganges in der Wirtschaft besser zu vermitteln als eine Determinierung ausschließlich für ein Lehramt.

Der Abschlussgrad „Diplom-Ingenieur-Pädagoge“ bringt des Weiteren die Polyvalenz des Studienganges zum Ausdruck, ein von der Kultusministerkonferenz stark favorisiertes Prinzip: Die Absolventen finden Beschäftigungsmöglichkeiten nicht nur im beruflichen Schulwesen, sondern auch in der außerschulischen beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie in entsprechenden Verwaltungs- und Management-Tätigkeiten der Wirtschaft (Personalwesen, betriebliche Weiterbildung, Berufsbildungsverwaltung, Berufsbildungsforschung).“

2. Der Titel der Satzung „Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gewerbelehrer/Gewerbelehrerin“ wird geändert in „Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Diplom-Ingenieur-Pädagogin/Diplom-Ingenieur-Pädagoge“.
3. In § 2 werden die Worte „Diplom-Gewerbelehrer“ durch die Worte „Diplom-Ingenieur-Pädagoge“ und die Worte „Diplom-Gewerbelehrerin (abgekürzt: „Dipl.-Gwl.“)“ durch die Worte „Diplom-Ingenieur-Pädagogin (abgekürzt: Dipl.-Ing.-Päd.“)“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert.
 - a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst.

Die in der Regel einzuhaltende Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (in Semesterwochenstunden) beträgt in Anlehnung an die Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen vom 12.05.1995:

Hauptfach incl. Vertiefung:		90-100 SWS
Wahlpflichtfach:	hochaffin	30-35 SWS
	affin	35-40 SWS

nichtaffin 40-50 SWS

Erziehungswissenschaften

(Schwerpunkt Berufspädagogik)

einschließlich Fachdidaktik: 30 SWS

b) In Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

c) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze eingefügt.

„(7) Werdende Mütter müssen in der Regel in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes (Regelung für Früh- und Mehrlingsgeburten) gilt entsprechend. Über die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin.

(8) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können gemäß § 50 Abs. 9 des Universitätsgesetzes eine Fristverlängerung beantragen.

(9) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Prüfungskommission kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.“

d) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 10 und 11.

e) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst.

„(8) Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg gelten die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen vom 31. August 1984 (K.u.U. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. Dezember 2000 (GBl.2001, S. 9).“

5. § 4 wird wie folgt geändert.

a) In der Überschrift werden die Worte „(Schwerpunkt Berufspädagogik)“ angefügt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik“ durch die Worte „(Schwerpunkt Berufspädagogik)“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert.

a) In Absatz 1 wird das Wort „Organisation“ durch das Wort „Koordinierung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert.

aa) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Prüfungsordnung“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Prüfer und Beisitzer werden von der jeweils zuständigen Fakultät bestellt.

bb) An Satz 1 wird der folgende Satz angefügt.

„Die Bestellungen werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch die Worte „zuständigen Fakultäten“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert.

a) Vor Absatz 1 werden die beiden folgenden Absätze eingefügt.

„(1) Einschlägige Lehramts-, Diplom- oder Masterprüfungen an einer Universität, Fachhochschule, Berufsakademie oder einer sonstigen gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden als Hauptfach gemäß § 4 Abs. 2 durch den Prüfungsausschuss anerkannt. Einschlägige Bachelorprüfungen können nach Gleichwertigkeitsprüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(2) Sonstige Diplom- oder Masterprüfungen in einer gewerblich-technischen Fachrichtung an einer Universität, Fachhochschule, Berufsakademie oder einer sonstigen gleichgestellten Hochschule werden als Hauptfach vom Prüfungsausschuss anerkannt, wenn diese Abschlüsse einer beruflichen Fachrichtung gemäß der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen vom 12.05.1995 zugeordnet werden können. Als Wahlpflichtfächer können nur affine und nichtaffine Wahlpflichtfächer gemäß § 4 Abs. 5 und § 4 Abs. 6 gewählt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 3 bis 5.

c) In den neuen Absätzen 3, 4 und 5 wird das Wort „Studienleistungen“ jeweils durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.

d) Nach dem neuen Absatz 5 werden die folgenden Absätze eingefügt.

„(6) Die im Rahmen einer einschlägigen (Hauptfach § 4 Abs. 2) Lehramts-, Diplom- oder Masterprüfung an einer Universität oder einer sonstigen gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angefertigte Abschlussarbeit wird im Rahmen der Diplomprüfung vom Prüfungsausschuss als Diplomarbeit anerkannt.

(7) Die im Rahmen eines einschlägigen (Hauptfach § 4 Abs. 2) Berufsakademie- oder Fachhochschulstudiums angefertigte Abschlussarbeit kann im Rahmen der Diplomprüfung in der Regel nicht als Diplomarbeit anerkannt werden. Für Ausnahmen sind die Prüfungsausschüsse der Fakultäten zuständig.

(8) Die im Rahmen einer sonstigen Lehramts-, Diplom- oder Masterprüfung (gewerblich technische Fachrichtung in der Lehrerausbildung gemäß der Anlage zur KMK-Rahmenvereinbarung vom 12.05.1995) an einer Universität oder einer sonstigen gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angefertigte Abschlussarbeit wird im Rahmen der Diplomprüfung vom Prüfungsausschuss als Diplomarbeit anerkannt.

(9) Die im Rahmen eines sonstigen Berufsakademie- oder Fachhochschulstudiums (gewerblich technische Fachrichtung in der Lehrerausbildung gemäß der Anlage zur KMK-Rahmenvereinbarung vom 12.05.1995) angefertigte Abschlussarbeit wird im Rahmen der Diplomprüfung nicht als Diplomarbeit anerkannt.

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 10 bis 13.

f) Der bisherige Absatz 8 wird aufgehoben.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Diplom-Gewerbelehrer“ durch die Worte „Diplom-Ingenieur-Pädagoge“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „Diplom-Ingenieur-Pädagoge,“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Diplomstudiengang“ die Worte „Diplom-Ingenieur-Pädagoge,“ eingefügt.

10. § 17 wird wie folgt geändert.

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt.

„Das Ergebnis der schriftlichen Wiederholungsprüfung und der mündlichen Nachprüfung haben gleiches Gewicht.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst.

„(3) Eine zweite Wiederholung einzelner Teilprüfungen kann nur in Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten genehmigt werden. Über den ersten Antrag auf Zweitwiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss, wenn dieser den Antrag genehmigt, anderenfalls der Rektor. Über weitere Anträge auf Zweitwiederholung entscheidet der Rektor nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses.“

11. In § 19 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte „Gewerbelehrer bzw. Technikpädagogik“ durch das Wort „Ingenieurpädagogik“ ersetzt.

12. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „Diplom-Gewerbelehrer“ durch die Worte „Diplom-Ingenieur-Pädagoge“ und die Worte „Diplom-Gewerbelehrerin“ durch die Worte „Diplom-Ingenieur-Pädagogin“ ersetzt.

13. **Anlage 2** wird wie folgt geändert.

- a) § 1 wird aufgehoben.

- b) § 4 wird wie folgt geändert.

aa) Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Teilprüfungen des ersten Abschnitts sind:

	<i>Dauer der schriftl. Prüfungen in Stunden</i>	<i>Gewicht</i>
Höhere Mathematik I und II	4	16
Experimentalphysik A und B*	3	12
Digitaltechnik	2	5
Lineare elektrische Netze	2	6

(2) Die Teilprüfungen des zweiten Abschnitts sind:

Höhere Mathematik III*	2	4
Wahrscheinlichkeitstheorie	2	3
Elektronische Schaltungen	2	4
Informatik	2	4
Felder und Wellen	-	-
Integraltransformationen	-	-
Festkörperelektronik	-	-
Programmieren	-	-
Elektrotechnisches Grundpraktikum	-	-

* soweit die entsprechenden Prüfungen nicht schon im Rahmen des Wahlpflichtfachs abgelegt werden.“

aa) In Absatz 3 werden die Worte „dem Fach Elektrophysik (Schein)“ durch die Worte „den Fächern Felder und Wellen (Schein), Integraltransformationen (Schein) und Festkörperelektronik (Schein)“ ersetzt.

- b) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Modellfächer sind den in der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik in § 18 Abs. 3 aufgeführten Modellen entnommen. Dies sind:

Studienmodell	2	Industrielle Informationssysteme
Studienmodell	6	Elektrische Antriebe und Leistungselektronik
Studienmodell	8	Information und Automation
Studienmodell	9	Elektroenergiesysteme und Hochspannungstechnik
Studienmodell	10	Optische Technologien
Studienmodell	11	Hochfrequenztechnik
Studienmodell	12	Optische Nachrichtentechnik
Studienmodell	13	Systems Engineering
Studienmodell	14	Nachrichtensysteme
Studienmodell	15	Mikro- und Nanoelektronik
Studienmodell	16	Mobilkommunikation
Studienmodell	17	Audiovisuelle Kommunikation
Studienmodell	18	Regenerative Energien“

bb) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Im Hauptfach Elektrotechnik und Informationstechnik sind je nach gewähltem Vertiefungsgebiet folgende Teilprüfungen abzulegen:

	<i>Dauer der schriftl. Prüfungen in Stunden</i>	<i>Gewicht</i>
a) Vertiefungsgebiet Nachrichtentechnik		
Feste Kernfächer:		
Signale und Systeme	3	3
Nachrichtenübertragung	3	4
Grundlagen der Hochfrequenztechnik	2	3
Werkstoffkunde der Elektrotechnik	3	4
Wählbare Kernfächer im Umfang von mindestens 7 SWS aus:		
Messtechnik	3	3
Systemdynamik und Regelungstechnik	3	4
Elektrische Maschinen und Stromrichter	2	4
Halbleiter Bauelemente	3	4
Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie	2	3
Passive Bauelemente	3	3
Feste Labors:		
Hochfrequenzlaboratorium	—	4
Praktikum Nachrichtensysteme	—	4
Feste Modellfächer:		
Digitale Signalverarbeitung	—	3
Rundfunkübertragungstechnik	2	2

b) Vertiefungsgebiet Energietechnik

Feste Kernfächer:

Elektrische Maschinen und Stromrichter	2	4
Erzeugung, Übertragung und Verteilung		
	<i>Dauer der schriftl.</i>	<i>Gewicht</i>
	<i>Prüfungen in Stunden</i>	
elektrischer Energie	2	3
Messtechnik	3	3

Wählbare Kernfächer im Umfang von mindestens 4 SWS aus:

Nachrichtenübertragung	3	4
Signale und Systeme	3	3
Systemdynamik und Regelungstechnik	3	4
Grundlagen der Hochfrequenztechnik	2	3
Passive Bauelemente	3	3

Feste Modellfächer:

Elektrische Anlagen- und Systemtechnik I	—	4
Elektrische Anlagen- und Systemtechnik II	—	4

Zwei wählbare Labors aus:

Praktikum Elektrische Maschinen und Stromrichter	—	4
Praktikum Elektroenergiesysteme	—	4
Praktikum Informationssysteme in der elektrischen Energietechnik	—	4

c) Vertiefungsgebiet Informationstechnik

Feste Kernfächer:

Signale und Systeme	3	3
Nachrichtenübertragung	3	4
Grundlagen der Hochfrequenztechnik	2	3

Wählbare Kernfächer im Umfang von mindestens 3 SWS aus:

Messtechnik	3	3
Systemdynamik und Regelungstechnik	3	4
Elektrische Maschinen und Stromrichter	2	4
Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie	2	3
Passive Bauelemente	3	3

Feste Modellfächer:

Entwurf elektronischer Systeme I	2	7
Mikrosystemtechnik I	—	2

Mindestens zwei Labors, wahlweise aus:

Labor der Informationsverarbeitung I	—	4
Labor der Informationsverarbeitung II	—	4
Praktikum über Anwendungen der Mikrorechner	—	4
Praktikum: Mikrocontroller und digitale Signalprozessoren	—	4“

cc) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Wahlpflichtfach:

Das Wahlpflichtfach kann aus einem der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Prüfungsordnung genannten Vertiefungsgebiete, das vom Kandidaten noch nicht als Vertiefungsgebiet des Hauptfaches gewählt wurde, gewählt werden.

a) Wahlpflichtfach Nachrichtentechnik

	<i>Dauer der schriftl. Prüfungen in Stunden</i>	<i>Gewicht</i>
Feste Kernfächer:		
Halbleiterbauelemente	2	3
Systems- and Software Engineering (engl.)	2	3
Feste Modellfächer:		
Digitale Signalverarbeitung	—	3
Breitbandübertragungssysteme	—	2
Rundfunkübertragungstechnik	2	2
Digitale Rundfunksysteme	—	2
Feste Labors:		
Hochfrequenzlaboratorium	—	4
Praktikum Nachrichtensysteme	—	4

Wählbare Modellfächer im Umfang von mindestens 7 SWS aus den wählbaren und den festen Modellfächern der Modelle 10, 11, 12, 14, 16 und 17 mit insgesamt 2 Prüfungen.

b) Wahlpflichtfach Energietechnik

Feste Kernfächer:		
Halbleiterbauelemente	2	3
Systems- and Software Engineering (engl.)	2	3
Feste Modellfächer:		
Elektrische Anlagen- und Systemtechnik I	—	4
Elektrische Anlagen- und Systemtechnik II	—	4
Zwei wählbare Labors aus:		
Praktikum Elektrische Maschinen und Stromrichter	—	4

Praktikum Elektroenergiesysteme	—	4
Praktikum Informationssysteme in der elektrischen Energietechnik	—	4

Wählbare Modellfächer im Umfang von mindestens 8 SWS aus wählbaren und festen Modellfächern der Studienmodelle 6, 9 und 18 mit insgesamt 4 Prüfungen.“

11. **Anlage 5** wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung im Wahlpflichtfach Physik erfordert die Vorlage folgender Scheine:

- 1 Übungsschein zu Experimentalphysik A (Klausur)
- 1 Übungsschein zu Experimentalphysik B (Klausur)
- 1 Proseminarschein zur Veranstaltung „Physik für Diplom-Ingenieur-Pädagogen“
- 1 Praktikumsschein aus dem Physikalischen Anfängerpraktikum Teil 1“

b) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung im Wahlpflichtfach Physik erfordert die Vorlage folgender Scheine:

- 1 Seminarschein zu Didaktik der Physik
- 1 Übungsschein zu Moderne Physik (Klausur)
- Teilnahme an einer Veranstaltung Physik III bis VI
- 1 Praktikumsschein aus dem Physikalisch-didaktischen Praktikum“

c) § 7 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

12. **Anlage 6** wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II* im Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaften ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Rechnungswesen I“ durch einen Schein.“

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 dritter Spiegelstrich wird das Wort „zweistündigen“ gestrichen und werden die Worte „über einen Stoffumfang von mindestens 12 SWS bzw. 22 LP. Je nach Strukturierung des gewählten Vertiefungsgebietes kann die Prüfung in Teilprüfungen unterteilt sein“ angefügt.

bb) In Absatz 2 wird das Vertiefungsgebiet „Versicherungswissenschaft“ gestrichen

c) In § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Prüfung in einem Vertiefungsgebiet in Teilprüfungen abgelegt, erfolgt die Feststellung der Noten für das Vertiefungsgebiet über Verrechnung der Teilprüfungsergebnisse nach den dort geltenden Gewichtsregeln.“

12. § 9 Satz 3 in der **Anlage 7** wird wie gestrichen.

13. **Anlage 8** wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zulassung zur Diplomprüfung im Fach Erziehungswissenschaften erfordert bei Studierenden gemäß § 7 Absatz 1 und 2 die Vorlage sowohl der in § 1 als auch der in § 4 Absatz 1 genannten Nachweise.“

- b) § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Studierenden gemäß § 7 Absatz 1 und 2 erstrecken sich die Prüfungsanforderungen auf die in Absatz 1 genannten Themengebiete.“

- c) § 6 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Studierenden gemäß § 7 Absatz 1 und 2 hat die mündliche Prüfung eine Dauer von ca. 45 Minuten.“

- d) § 7 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

14. **Anlage 9** wird wie folgt geändert:

- a) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für die Zulassung zur Vordiplomprüfung im Wahlpflichtfach Gemeinschaftskunde/ Sozialkunde sind insgesamt sechs Leistungsnachweise in den Bereichen:

1. Sozialwissenschaftliche Propädeutik (1 Schein)
2. Didaktik der Gemeinschaftskunde/Sozialkunde (1 Schein)
3. Politikwissenschaften (1 Schein)
4. Einführung in die Soziologie (1 Schein)
5. Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre (je 1 Schein)“

- b) § 2 Satz 2 wird gestrichen.

- c) § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung im Wahlpflichtfach Gemeinschaftskunde/Sozialkunde sind die Vorlage der Bescheinigung über das bestandene Vordiplom sowie vier benotete Leistungsnachweise (je ein Leistungsnachweis pro Fach) aus Veranstaltungen des Hauptstudiums im Gesamtumfang von 20 SWS.“

- d) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Diplomprüfung im Fach Gemeinschaftskunde/Sozialkunde umfasst in dem vom Kandidaten gewählten Prüfungsfach eine schriftliche Prüfung i.d.R. von 120 bis 180 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung in den beiden Prüfungsfächern (Politikwissenschaften und einem weiteren Fach nach Wahl des Kandidaten) beträgt je etwa 30 Minuten. Jede der drei Prüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden werden.

(2) Die Fachnote in Gemeinschaftskunde/Sozialkunde wird als gewogener Mittelwert der benoteten Leistungsnachweise gemäß § 3 gebildet:

- arithmetisches Mittel der vier benoteten Scheine im Wahlpflichtbereich (Gewicht 4),
- schriftliche Prüfung in einem der vier Fächer (Gewicht 2),
- mündliche Prüfung im Fach Politikwissenschaften (Gewicht 2),
- mündliche Prüfung im zweiten Prüfungsfach (Gewicht 2).“

13. Die personenbezogenen Bezeichnungen werden in geschlechtsneutrale Bezeichnungen geändert oder um die weibliche Bezeichnung ergänzt, sofern keine geschlechtsneutrale Bezeichnung existiert.

Artikel 2

Der Rektor kann die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Gewerbelehrer/Gewerbelehrerin in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe bekannt machen.

Artikel 3

1. Diese Satzung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2004 in Kraft.

2. Die Änderungen gelten uneingeschränkt für diejenigen Studierenden, die ihr Studium im Sommersemester 2004 oder später beginnen.
3. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2004 begonnen haben, gilt folgende Übergangsregelung. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung erbracht wurden und nach der ab dem Sommersemester 2004 geltenden Studien- und Prüfungsordnung nicht mehr zu erbringen sind. Die Anerkennung erfolgt, soweit die Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und in den Anforderungen gleichwertig sind.

Karlsruhe, den 11. März 2004

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)